



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au SG

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 17. Juli 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Au
Geschäft Nr.	26-4462
Projekt	Teilstrassenplan «Trottoir & Fussgängerquerung Nollenhornstrasse» (G2)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Die politische Gemiende Au beabsichtigt entlang der Nollenhornstrasse auf der östlichen Strassenseite langfristig von der Industriestrasse bis Wislistrasse ein durchgängiges Trottoir zu erstellen. In der vorliegenden Projektphase soll das Trottoir im Bereich der Liegenschaft Nr. 27 projektiert und realisiert werden. In diesem Bereich ist auch ein neuer Fussgängerübergang vorgesehen, welcher die Sicherheit der Fussgänger und des Langsamverkehrs beim Queren der Nollenhornstrasse erhöhen soll. Die Nollenhornstrasse ist als Gemeindestrasse zweiter Klasse, Nr. 249, klassiert. Das neue, östlich liegende Trottoir wird ebenfalls als Gemeindestrasse zweiter Klasse, Nr. 249, klassiert.

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-7391). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Au am 30. März 2026 den Teilstrassenplan «Trottoir & Fussgängerquerung Nollenhornstrasse» (G2). Der Teilstrassenplan mit Strassenprojekt lag vom 23. April bis 22. Mai 2026 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen eingegangen. Mit Schreiben



vom 1. Juni 2026 ersucht die politische Gemeinde Au um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Teilstrassenplan vom 11. März 2026
- Situationsplan 1:200 vom 11. März 2026
- Technischer Bericht vom 11. März 2026
- Baulinie Nollenhornstrasse 1:200 vom 11. März 2026
- Plan Markierung und Signalisation vom 11. März 2026

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. a) Art. 8 StrG hält die drei Klassen von Gemeindestrassen fest. Gemeindestrassen erster Klasse dienen dem örtlichen und überörtlichen Verkehr. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 1 StrG). Gemeindestrassen zweiter Klasse dienen der Groberschliessung des Baugebiets und der Erschliessung grösserer Siedlungsgebiete ausserhalb des Baugebiets. Sie stehen in der Regel dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr offen (Art. 8 Abs. 2 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse dienen der übrigen Erschliessung sowie der Land- und Forstwirtschaft. Sie stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr nicht offen (Art. 8 Abs. 3 StrG). Gemeindestrassen dritter Klasse sind die niedrigste Kategorie öffentlicher Strassen und eine Auffangklasse. Alle öffentlichen Strassen, die nicht zwingend einer höheren Klasse zuzuordnen sind, gehören folglich zu den Gemeindestrassen dritter Klasse (VerwGE B 2011/9 vom 7. Dezember 2011, m.w.H.).

b) Das neu zu erstellenden Trottoir entlang der Nollenhornstrasse gehört zur Nollenhornstrasse und wird deshalb gleich klassiert als Gemeindestrasse zweiter Klasse.
4. Die verkehrstechnische Beurteilung des Strassenprojekts durch das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, sowie durch die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, hat keine Einwände ergeben. Die beiliegende Verkehrsanordnung der Kantonspolizei,



Verkehrstechnik, vom 14. Juli 2026 betr. Markierung und Signalisation bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung und ist zu beachten.

5. Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich A_u. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter AFU 002 und AFU 173 zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.
Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), unbelastetem und belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, invasive Neophyten usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.
6. Bei der zusammen mit dem Teilstrassenplan und Strassenprojekt aufgelegten Baulinie handelt es sich um eine Ausnahmegewilligung zum Strassenabstand gemäss Art. 108 Abs. 2 StrG, wofür die Gemeinde Au zuständig ist (kein öffentliches Interesse ersichtlich, nur privates Interesse). Die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, sowie das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, und auch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation haben keine Einwände gegen die Baulinie vorgebracht, weshalb der Baulinie aus Sicht Tiefbauamt zugestimmt werden kann.
7. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Tiefbauamt, Mobilität und Planung
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Technischen Bericht vom 11. März 2026 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
9. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Trottoir & Fussgängerquerung Nollenhornstrasse» (G2) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
10. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
11. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbe-



ginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan mit Strassenprojekt «Trottoir & Fussgängerquerung Nollenhornstrasse» (G2) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verkehrsanordnung samt Planbeilage der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, vom 14. Juli 2026 bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.
3. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.

Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), unbelastetem und belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer, invasive Neophyten usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Trottoir & Fussgängerquerung Nollenhornstrasse» (G2), Situation 1:500, vom 11. März 2026, vierfach
- Verkehrsanordnung samt Planbeilage der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 14. Juli 2026
- Projektunterlagen retour
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an Kantonspolizei, Verkehrstechnik



Trottoir & Fussgängerquerung Nollenhornstrasse

Auflageprojekt Teilstrassenplan 1:500



Gemeindestrasse 2. Klasse (Neuklassierung)

Vom Gemeinderat erlassen am:

30. MRZ. 2026

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeinderatsschreiber:

.....

Öffentlich aufgelegt:

vom: 23. APR. 2026 bis: 22. MAI 2026

Vom Tiefbauamt des Kanton St. Gallen genehmigt am:

17. Juli 2026

Der Kantonsingenieur:

Format	A3	Datum	Index	Bearbeiter	Änderung	Geprüft
Plan - Nr.		11.03.2026		elsp		elsp
2541						
490						